



# Gemeinde Dellach im Drautal

9772 Dellach im Drautal Telefon (04714) 2340 Fax 2343  
E-mail: dellach-drau@ktn.gde.at UID-Nr.: ATU26008101

Zahl: GR 004-2/2008

## Niederschrift

über die Sitzung 2/2008 des  
Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal  
am Donnerstag, 29.05.2008 mit Beginn um 19:00 Uhr im Sitzungssaal

Die Einladung erfolgte am 19.5.2008 durch Einzelladung (**lt Anlage A**).

### A n w e s e n d :

BGM	DI Wernisch Ambros	Vorsitzender	
VBGM	Egger Walter	1. Vizebürgermeister	
VBGM	Pirker Johannes	2. Vizebürgermeister	
GV	Kubin Helmuth	GV-Mitglied	
GR	Prantner Harald	GR-Mitglied	
GR	Klocker Claudia	GR-Mitglied	
GR	Goldberger Erna	GR-Mitglied	
GR	Lerchster Kurt	GR-Mitglied	
GR	Gatterer Johann	GR-Mitglied	
GR	Huber Hannes	GR-Mitglied	
GR	Resei Franz	GR-Mitglied	
GR	Pirker Johann	GR-Mitglied	
GR	Kohlmayr Johann	GR-Mitglied	
GRER	Wallner Karl	Ersatzmitglied	anwesend ab TOP 9
GRER	Oberguggenberger Stefan	Ersatzmitglied	
GRER	Draxl Karl	Ersatzmitglied	
FV	Weneberger Hermann	Finanzverwalter	
AL	Duregger Josef	Schriftführer	

### A b w e s e n d :

GR	Biechl Ulrike	GR-Mitglied	ortsabwesend, entschuldigt
GRER	Schulz Herlinde	Ersatzmitglied	ortsabwesend, entschuldigt
GR	Oberdorfer Hubert	GR-Mitglied	ortsabwesend, entschuldigt
GRER	Ing. Duregger Hans	Ersatzmitglied	ortsabwesend, entschuldigt

Die Sitzung war öffentlich!

Die Sitzung war beschlussfähig!

## Tagesordnung

1	Bestellung der Niederschriftsfertiger
2	Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH, Fördervertrag für das Projekt "Heilklimastollen"
3	Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH; Fördervertrag für das Projekt "Energetische Sanierung Volksschule Dellach"
4	Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH; Fördervertrag für das Projekt "Public Viewing - EURO 2008"
5	Public Viewing EURO 2008; Beschluss über Abwicklung und Finanzierung des Vorhabens - Übertragung der Aufgabe an die Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH
6	Volksschule Dellach - Sanierung und Umbau Heizungsanlage; Grundsatzbeschluss über Abwicklung und Finanzierung des Vorhabens - Übertragung der Aufgabe an die Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH
7	Einzelinvestitions- und Finanzierungsplan für das ao. Vorhaben "Abwasserbeseitigung BA 04"
8	Einzelinvestitions- und Finanzierungsplan für das ao. Vorhaben "Heilklimastollen"
9	Zustimmung zur Grundsatzvereinbarung zur Förderung der Wasserkraftregion Oberkärnten und der Nutzung und des Ausbaues der Wasserkraft samt Infra-struktur in der Wasserkraftregion Oberkärnten
10	Grundst. Nr. 239/2 und 239/1, KG. Draßnitz, Dienstbarkeitsvertrag über die Nutzung einer weiteren Trinkwasserquelle
11	Ktn. Wasserwirtschaftsfonds; Aufnahme eines Fondsdarlehens für die Ortskanalisation, BA 04
12	Bundesförderung für die Ortskanalisation, BA 04, Annahme des Fördervertrages
13	Verordnung über die Ausschreibung von Kanalgebühren
14	Grundstücke 288 und 287/1, KG. Draßnitzdorf; Abschluss einer Vereinbarung über die widmungsgemäße Verwendung eines Baugrundstückes
15	Grundstück 60, KG. Nörenach; Abschluss einer Vereinbarung über die widmungsgemäße Verwendung eines Baugrundstückes
16	Grundstück 152/2, KG. Nörenach; Abschluss einer Vereinbarung über die widmungsgemäße Verwendung eines Baugrundstückes
17	Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dellach im Drautal lt. Kundmachung vom 8. 1. 2008, Zl. 031/1-4,6/2007  a) Widmungsänderungen 1/2007 und 2/2007  b) Widmungsänderungen 3-4/2007 und 6/2007 - vereinfachte Verfahren
18	1. Nachtragsvoranschlag für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt 2008
19	Mietvertrag zwischen der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH und der Gemeinde Dellach im Drautal für die Nutzung der Liegenschaft EZ 172, KG. Dellach (Volksschule Dellach)

## Verlauf der Sitzung:

Der Vorsitzende Bürgermeister DI. Ambros Wernisch begrüßt alle Anwesenden und eröffnet um 19.00 Uhr die Gemeinderatssitzung. Er stellt fest, dass außer dem Ersatzmitglied Karl Wallner alle geladenen Gemeinderatsmitglieder und Ersatzmitglieder anwesend sind, weshalb die Beschlussfähigkeit des Gremiums gegeben ist.

1 Bestellung der Niederschriftfertiger

Als Fertiger für die Niederschrift über die heutige Gemeinderatssitzung werden GR Harald Prantner und Gemeinderatsersatzmitglied Stefan Oberguggenberger bestellt.

2 Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH, Fördervertrag für das Projekt "Heilklimastollen"

Bürgermeister DI. Ambros Wernisch erklärt sich zu den Tagesordnungspunkten 2), 3) und 4) als Geschäftsführer der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH für befangen. Er nimmt daher an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil. Den Vorsitz bei Behandlung dieser Punkte führt Vizebürgermeister Walter Egger.

Vizebgmst. Egger verweist darauf, dass die Entwürfe des Fördervertrages an alle Gemeinderatsfraktionen übermittelt wurden und auf Ersuchen des Vorsitzenden erläutert FV Weneberger Zweck und Inhalt des Vertrages. Gegenstand ist die Förderung der Fertigstellung des Heilklimastollens in Holztratten durch die Tourismus und Infrastruktur GesmbH mit folgenden Maßnahmen: Zusatzarbeiten im Heilklimastollen, Ausstattung für den Kurbetrieb und Errichtung der Zutrittsgebäude und die Gestaltung der Außenanlagen. Mit dem Fördervertrag werden die als Bedarfszuweisungsmittel von € 130.000,-- bzw. als Sonderbedarfszuweisungsmittel von € 70.000,-- zur Verfügung stehenden Beträge an die Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH. weitergegeben, woraus sich ein Gesamtförderbetrag von € 200.000,-- ergibt.

Namens des Gemeindevorstandes stellt der Vorsitzende Vizebürgermeister Egger den Antrag, den Förderungsvertrag mit der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH. für die Zusatzarbeiten im Heilklimastollen, die Ausstattung für den Kurbetrieb sowie das Zutrittsgebäude und die Gestaltung der Außenanlagen mit dem Förderbetrag von € 200.000,-- (**lt. Anlage B zu dieser Niederschrift**) zu beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

3 Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH; Fördervertrag für das Projekt "Energetische Sanierung Volksschule Dellach"

Vorsitzender Vizebgmst. Egger erklärt, dass die Ausführung des Vorhabens „Energetische Sanierung Volksschule Dellach“ aus steuerlichen Gründen an die Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH. übertragen wurde. Entwürfe des Vertrages betreffend der Restfinanzierung „Energetische Sanierung der Volksschule Dellach und Errichtung eines barrierefreien Zuganges“ wurden den Gemeinderatsparteien ausgefolgt Um der GesmbH. die notwendigen Mittel dafür zur Verfügung zu stellen ist ein Fördervertrag, mit einem Betrag von € 105.000,-- (€ 66.000,- Bedarfszuweisung 2008, € 13.000,-- eigene Mittel aus dem ordentlichen Haushalt und € 26.000,-- Förderbeitrag Schulbaufonds) abzuschließen.

Im Namen des Gemeindevorstandes stellt Vizebürgermeister Walter Egger an den Gemeinderat den Antrag auf Beschluss des Förderungsvertrages mit der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH. für die energetische Sanierung der Volksschule Dellach und

Errichtung eines barrierefreien Zuganges mit dem Förderbetrag von € 105.000,-- **(It. Anlage C zu dieser Niederschrift).**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4	Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH; Fördervertrag für das Projekt "Public Viewing - EURO 2008"
---	--

Vizebgmst. Egger stellt fest, dass den Fraktionen auch der Entwurf des zwischen der Gemeinde und Tourismus GesmbH abzuschließenden Fördervertrages für die Förderung der Maßnahme „Projekt Public Viewing in Kärntner Gemeinden EURO 2008“ ausgehändigt wurde. Der Vorsitzende erklärt, dass für die Bewerbung der Veranstaltung finanzielle Mittel notwendig sind, weshalb die Fördersumme höher ist, als der Anschaffungspreis der Anlage. Auf Ersuchen des Vorsitzenden erklärt FV Weneberger, dass mit dem Fördervertrag die Bedarfszuweisungsmittel € 33.000,-- und eigene Mittel aus dem ordentlichen Haushalt von € 5.000,--, somit insgesamt € 38.000,--, an die Tourismus und Infrastruktur GesmbH weitergegeben werden.

Anschließend stellt der Vorsitzende namens des Gemeindevorstandes den Antrag auf folgenden Gemeinderatsbeschluss:

Die Gemeinde Dellach im Drautal beschließt das Projekt Public Viewing EURO 2008 über die Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH abzuwickeln. Die Finanzierung dieser Maßnahme erfolgt durch den Fördervertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Dellach im Drautal und der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH, mit dem Betrag von € 38.000,-- **(It. Anlage D zu dieser Niederschrift).**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Nach Beschlussfassung zu TOP 4 übernimmt wieder Bgmst. DI. Ambros Wernisch die Führung des Vorsitzes.

5	Public Viewing EURO 2008; Beschluss über Abwicklung und Finanzierung des Vorhabens - Übertragung der Aufgabe an die Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH
---	--

Der Vorsitzende erinnert, dass anlässlich der EURO 2008 für die Gemeinde Dellach im Drautal geplant ist, sich am Projekt „Public Viewing in Kärntner Gemeinden EURO 2008“ des Vereines „Aktive Gemeinde“ zu beteiligen. Die Spiele können in 25 Kärntner Gemeinden über eine Großbildleinwand mitverfolgt werden. Die nächsten Public Viewing Veranstaltungsgemeinden sind Gmünd bzw. Spittal. Diverse Medien, wie Kärntner Woche, Kleine Zeitung und Antenne Kärnten werden die Aktion bewerben und die Bevölkerung einladen, sich die Spiele anzuschauen. Ebenso werden Flugblätter und Plakate gratis zur Verfügung gestellt und einen wichtigen Werbeeffect erzielen. Seitens der Gemeinde Dellach soll das Projekt Public Viewing EURO 2008 über die Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH abgewickelt werden. Die dafür erforderlichen Mittel von € 38.000,-- sind der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH zur Verfügung zu stellen.

GR Franz Resei weist auf die Notwendigkeit hin, für das wertvolle Equipment (Leinwand, Beamer usw) eine entsprechende Versicherung abzuschließen, da Beschädigungen während der EURO 2008 nicht ausgeschlossen werden können.

Nachdem keine weiteren Fragen zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegen, stellt der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes den Antrag auf nachstehenden Gemeinderatsbeschluss:

Die Gemeinde Dellach im Drautal beschließt das Projekt Public Viewing EURO 2008 über die Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH abzuwickeln.

Die Gemeinde Dellach im Drautal sichert die Finanzierung dieser Maßnahme zu und stellt die erforderlichen Mittel als Gesellschaftereinlage bis zu einer Höhe von € 38.000,- zur Verfügung.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6	Volksschule Dellach - Sanierung und Umbau Heizungsanlage; Grundsatzbeschluss über Abwicklung und Finanzierung des Vorhabens - Übertragung der Aufgabe an die Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH
---	---

Der Vorsitzende berichtet, dass nach der energetischen Sanierung des Gebäudes in weiterer Folge auch die Sanierung und der Umbau der Heizungsanlage notwendig und vorgesehen ist. Derartige Maßnahmen werden nach Auskunft des Schulbaufonds ab dem Jahre 2009 mit Investitionszuschüssen in Höhe von 75 % gefördert. Aus steuerlichen Gründen soll die Sanierung und der Umbau der Heizungsanlage an die Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH übertragen werden, wofür eine formelle Aufgabenübertragung per Gemeinderatsbeschluss erforderlich ist. Ebenso sind die für die Umsetzung des Vorhabens notwendigen Mittel bereit zu stellen. Die Heizungserneuerung ist mit der Hauptschule Dellach und eventuell in Verbindung mit Wohnanlagen der Neuen Heimat in Form einer Fernwärme-Nahversorgungsanlage geplant. Des Weiteren ist die Umrüstung der Heizungsanlage von Elektro- auf Radiatorenheizung notwendig. Dazu liegt von der Firma TechnoTherm, 9900 Lienz, eine Kostenschätzung für die Herstellungskosten und ein Angebot über € 5.540,22 exkl. MWSt. für die Planung und Ausschreibung vor. Die Herstellungskosten wurden auf € 55.000,- geschätzt.

Nach Schluss der Debatte zum Verhandlungsgegenstand bringt der Bürgermeister folgenden Antrag des Gemeindevorstandes zur Abstimmung:

Die Gemeinde Dellach im Drautal beschließt die Sanierung und den Umbau der Heizungsanlage in der Volksschule Dellach im Drautal über die Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH abzuwickeln.

Die Gemeinde Dellach im Drautal sichert die Finanzierung dieser Maßnahme zu und stellt die erforderlichen Mittel als Gesellschaftereinlage zur Verfügung.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7	Einzelinvestitions- und Finanzierungsplan für das ao. Vorhaben "Abwasserbeseitigung BA 04"
---	--

Im Auftrag des Vorsitzenden berichtet Finanzverwalter Weneberger zum Verhandlungsgegenstand und informiert, dass die Entwürfe des Finanzierungsplanes an alle Gemeinderatsparteien als Beratungsgrundlage übermittelt wurden. Er erklärt, dass aufgrund von Änderungen der Investitionssummen eine Anpassung des bereits beschlossenen Investitions- und Finanzierungsplanes notwendig ist. Der Finanzverwalter weist darauf hin, dass der ursprüngliche Finanzierungsplan nach Erfahrungswerten erstellt wurde, während dem vorliegenden nunmehr die tatsächlichen Ziffern laut Förderansuchen zugrunde liegen.

Die vorgesehene Laufzeit des Finanzierungsplanes ist 2007 bis 2009. Das Investitionsgesamtvolumen beträgt € 2,255.000,-. Die Finanzierung erfolgt über eine Darlehensaufnahme in Höhe von € 1,368.300,- über Landeszuschüsse von € 338.200,- und durch Zuführungen aus dem ordentlichen Haushalt in Höhe von € 548.500,-.

Nach Schluss der Debatte stellt der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes den Antrag, den Einzelinvestitions- und Finanzierungsplan für das außerordentliche Vorhaben „Abwasserbeseitigungsanlage BA 04“ mit der vorgesehenen Laufzeit 2007 bis 2009 und der Gesamtinvestitionssumme von € 2,255.000,- **It. Beilage E)** zu dieser Niederschrift zu beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8 Einzelinvestitions- und Finanzierungsplan für das ao. Vorhaben "Heilklimastollen"
---

Finanzverwalter Hermann Weneberger informiert über Inhalt und Umfang des Investitions- und Finanzierungsplanes für das außerordentliche Vorhaben „Gewährung von Zuschüssen für die Errichtung eines Heilklimastollens“. Mit diesem Vorhaben wird die Endfinanzierung des über die Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH. realisierten Projektes „Heilklimastollen“ sichergestellt. Die Ausgaben betragen € 200.000,-, während die Finanzierung durch eine Sonderbedarfszuweisung im Jahr 2008 und Bedarfszuweisungsmittel in den Jahren 2008 bis 2010 erfolgt. Zur Vermeidung eines Finanzierungsengpasses wurde von LR Ing. Rohr die Gewährung eines Überbrückungskredites zugesagt, ergänzt Bürgermeister DI. Ambros Wernisch.

Da keine Fragen zum Verhandlungsgegenstand vorliegen, stellt der Vorsitzende namens des Gemeindevorstandes den Antrag, den Einzelinvestitions- und Finanzierungsplan für das außerordentliche Vorhaben „Gewährung von Zuschüssen für die Errichtung eines Heilklimastollens“ mit der vorgesehenen Laufzeit 2008 bis 2010 und der Gesamtinvestitionssumme von € 200.000,- **It. Beilage F)** zu dieser Niederschrift zu beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Ab Beginn der Beratungen zu TOP 9) ist das Gemeinderatsersatzmitglied Karl Wallner anwesend. Das GR-Ersatzmitglied Karl Draxl nimmt daher ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an den Beratungen und Beschlussfassungen teil.

9 Zustimmung zur Grundsatzvereinbarung zur Förderung der Wasserkraftregion Oberkärnten und der Nutzung und des Ausbaues der Wasserkraft samt Infra-struktur in der Wasserkraftregion Oberkärnten
--

Der Vorsitzende stellt fest, dass sowohl der Entwurf der Grundsatzvereinbarung zur Förderung der Wasserkraftregion Oberkärnten sowie die Satzungen des Fonds allen Gemeinderatsparteien übermittelt wurden und deren Inhalte bekannt sind. Er führt aus, dass zwischen dem Land Kärnten und den 19 Gemeinden der Wasserkraftregion Oberkärnten (Heiligenblut, Großkirchheim, Mörttschach, Winklern, Rangersdorf, Stall, Flattach, Obervellach, Mallnitz, Reißbeck, Mühldorf, Lurnfeld, Dellach im Drautal, Greifenburg, Steinfeld, Sachsenburg, Malta, Rennweg, Trebesing) einerseits und der KELAG, der VERBUND, der KELAG Netz GmbH, der VERBUND-Austrian Hydro Power AG und der VERBUND-Austrian Power Grid AG andererseits eine „Grundsatzvereinbarung zur Förderung der Wasserkraftregion Oberkärnten und der Nutzung und des Ausbaus der Wasserkraft samt Infrastruktur abgeschlossen werden soll. Ziel dieser Grundsatzvereinbarung ist die Begründung einer zukunftsorientierten Partnerschaft und Allianz der Vertragspartner im Hinblick auf die Regionalentwicklung und Wasserkraftnutzung samt der damit in Verbindung stehenden Infrastrukturmaßnahmen in der Wasserkraftregion Oberkärnten. Grundlage für die Erreichung des verfolgten Zieles der Grundsatzvereinbarung stellt die Verpflichtung des Landes Kärnten und der weiteren Vertragspartner KELAG und VERBUND zur Gründung und Dotierung eines gemeinnützigen Fonds dar. Der Fonds soll mit insgesamt € 55 Millionen dotiert werden. Die Erlöse werden unter den einzelnen Gemeinden aufgeteilt. Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten und Rechtsstreitigkeiten wird die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vorgesehen. Der Schiedsvertrag bildet einen integrierenden Bestandteil der Grundsatzvereinbarung und ist von den Vertragspartnern gesondert zu unterfertigen.

Bürgermeister DI. Wernisch berichtet ausführlich über die durch das Büro LR DI. Scheuch geführten Verhandlungen, die vorgesehenen Gremien, die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Mittel und den voraussichtlichen jährlichen Ertragsanteil der Gemeinde Dellach im Drautal von rund € 33.000,-. Ein weiterer Betrag von € 800.000,- soll jährlich für überregionale Projekte ausgeschüttet werden.

Zur Frage von GR Johann Pirker, welche Verpflichtung der Gemeinde aus diesem Vertrag erwachsen, erklärt der Bürgermeister, dass sich die Gemeinde verpflichte, Projekte zur Nutzung der Wasserkraft in der Region zu unterstützen und verweist auf die diesbezüglichen Bestimmungen der Grundsatzvereinbarung.

Nachdem keine weiteren Fragen zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegen, stellt der Vorsitzende namens des Gemeindevorstandes den Antrag auf folgenden Gemeinderatsbeschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Dellach im Drautal genehmigt den Abschluss der Grundsatzvereinbarung (**lt. Anlage G zu dieser Niederschrift**) zur Förderung der Wasserkraftregion Oberkärnten und der Nutzung und des Ausbaues der Wasserkraft samt Infrastruktur in der Wasserkraftregion Oberkärnten und des zu dieser Grundsatzvereinbarung angeschlossenen und vorliegenden Schiedsvertrages.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vor Behandlung des Tagesordnungspunktes 10 erklärt sich Gemeinderat Johann Gatterer zu diesem Verhandlungsgegenstand als befangen. Er nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil und verlässt den Sitzungssaal. Ein Ersatzmitglied ist nicht anwesend.

10	Grundst. Nr. 239/2 und 239/1, KG. Draßnitz, Dienstbarkeitsvertrag über die Nutzung einer weiteren Trinkwasserquelle
----	---

Der Bürgermeister stellt fest, dass der Entwurf des Dienstbarkeitsvertrages zwischen Herrn Johann Gatterer und der Gemeinde Dellach im Drautal, über die Nutzung eines weiteren Quellvorkommens der sogenannten „Oasquellen“ den Gemeinderatsfraktionen als Beratungsunterlage zur Verfügung stand. Herr Johann Gatterer räumt mit diesem Vertrag der Gemeinde das Wasserbezugs- und Leitungsrecht als Dienstbarkeit auf seinen Grundstücken 239/2 und 239/1, KG. Draßnitz, ein.

Der Vorsitzende erklärt, dass für die Quellnutzung eine Abgeltung nach dem selben Berechnungsmodell vereinbart wurde, welches bereits für die Kropfquelle und die neugefassten Mandlerquellen angewendet wird. Dabei wird auf der Grundlage des Entschädigungsvorschlages der Landwirtschaftskammer eine Ausgangsbasis von 1 Sekundenliter Schüttung angenommen. Nach einer fünfjährigen Messperiode wird dann eine durchschnittliche Schüttung errechnet und der endgültige Entschädigungsbetrag ermittelt.

Nach Schluss der Debatte zum Verhandlungsgegenstand stellt der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes den Antrag, den von Notar Mag. Dr. Josef Trampitsch konzipierten Dienstbarkeitsvertrag, AZ.: 2/S/2008-5702DBV2, zur Nutzung und Ableitung von Trinkwasserquellen auf den Grundstücken 239/1 und 239/2, KG. Draßnitz, zwischen Herrn Johann Gatterer, Glatschach 7, und der Gemeinde Dellach im Drautal **lt. Beilage H**) zur Sitzungsniederschrift zu beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11	Ktn. Wasserwirtschaftsfonds; Aufnahme eines Fondsdarlehens für die Ortskanalisation, BA 04
----	--

Der Vorsitzende informiert, dass vom Kärntner Wasserwirtschaftsfonds für das Projekt Ortskanalisation, BA 04, ein Fondsdarlehen in Höhe von € 469.040,--, das sind 20,80% der veranschlagten Herstellungskosten von € 2.255.000,-- mit Schreiben vom 31.03.2008 zugesichert wurde. Die Förderung wird als rückzahlbares Darlehen gewährt. Das Darlehen wird, beginnend mit dem ersten Quartal nach jeder Akontoanweisung, bis zur vollständigen Rückzahlung mit 1% verzinst. Die Rückzahlung beginnt 25 Jahre nach dem Termin der Funktionsfähigkeit der Maßnahme und hat in 10 gleichen Jahresraten zu erfolgen. Die Verzinsung im rückzahlungsfreien Zeitraum wird dem Kapital zugeschlagen. Die endgültige Höhe des Fondsdarlehens und der genaue Tilgungsplan kann erst im Zuge der wirtschaftlichen Kollaudierung des Bauvorhabens festgelegt werden.

Der Vorsitzende bringt folgenden Beschlussantrag des Gemeindevorstandes zur Abstimmung:

Die Gemeinde Dellach im Drautal nimmt für das Projekt Ortskanalisation, BA 04, ein Fondsdarlehen vom Kärntner Wasserwirtschaftsfonds in Höhe von € 469.040,-- mit einer Verzinsung von 1% in Anspruch und beschließt die Anerkennung der Förderungsbedingungen und der Annahmeerklärung **It. Anlage I) zu dieser Niederschrift.**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12 Bundesförderung für die Ortskanalisation, BA 04, Annahme des Fördervertrages
---

Bgmst. DI Ambros Wernisch stellt fest, dass alle Gemeinderatsparteien Kopien des Fördervertrages zwischen der Gemeinde Dellach im Drautal und der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, in Vertretung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, erhalten haben. Mit Annahme dieses Vertrages gewährt der Bund als Fördergeber der Gemeinde für die Errichtung der Ortskanalisation, BA 04, einen Zuschuss von 30% der vorläufigen Investitionskosten von € 2.255.000,-- und einer vorläufigen Pauschalförderung in Höhe von € 176.400,--. Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 852.900,-- wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen nach dem Zuschussplan vom 02. 04. 2008 in der Zeit vom 30. 06. 2008 bis 31. 12. 2033 ausbezahlt.

Namens des Gemeindevorstandes stellt der Bürgermeister an den Gemeinderat den Antrag, den Fördervertrag vom 01.04.2008, Antr.Nr. A702199 (**Anlage J zu dieser Niederschrift**) zwischen dem Bund, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, und der Gemeinde Dellach im Drautal über einen Finanzierungszuschuss in Höhe von € 852.900,-- für die Errichtung der Ortskanalisation, BA 04, zu beschließen und die Förderbedingungen zu akzeptieren.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

13 Verordnung über die Ausschreibung von Kanalgebühren
--

Bgmst. DI Ambros Wernisch stellt fest, dass die Gebühren für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage Dellach mit Verordnung des Gemeinderates aufgrund von entsprechenden Gebührenkalkulationen festzulegen sind. Weiters berichtet er, dass über die Gestaltung der Kanalgebühren bereits im Kanalausschuss ausführlich beraten wurde. Es wurden mehrere Berechnungsmodelle erstellt und ein Gebührevorschlag beschlossen. Dieser Vorschlag, dem sich der Gemeindevorstand einstimmig angeschlossen hat, sieht eine Bereitstellungsgebühr von € 125,- pro Objekt und einen



Gebührensatz von € 1,90 pro Kubikmeter für die tatsächliche Benützung der Kanalisationsanlage vor.

Darüberhinaus erklärt der Bürgermeister den Gemeinderatsmitgliedern auch alle anderen wesentlichen Inhalte der Verordnung, wie Abgabengegenstand, Abgabentatbestand, Abgabenschuldner usw.

GR Kohlmayr ist der Ansicht, dass durch das vorgeschlagene Gebührenmodell Besitzer kleiner Objekte sowie kleine Haushalte benachteiligt werden.

Bgmst. DI. Wernisch entgegnet, dass zahlreiche Gebührenmodelle berechnet wurden, wobei sich in allen Vergleichen das vom Kanalausschuss vorgeschlagene als neutralstes erwiesen habe.

GR Prantner berichtet über die Beratungen zur Gebührenberechnung im Kanalausschuss.

GR Johann Pirker bringt zum Ausdruck, dass er im Kanalausschuss vorgeschlagen habe, die € 125,- Bereitstellungsgebühr in die Benützungsgebühr einzukalkulieren.

Vizebgmst. Walter Egger ist der Ansicht, dass eine Bereitstellungsgebühr notwendig ist, weil sonst Zweitwohnsitzinhaber zwar die Kanalisation in Anspruch nehmen aber kaum Leistungen zur Erhaltung der Infrastruktur erbringen würden.

Finanzverwalter Weneberger weist darauf hin, dass 50 % der jährlichen Kosten aus dem Betrieb entstehen und 50 % auf die Restfinanzierung entfallen, weshalb eine Bereitstellungsgebühr zur Abdeckung dieses Aufwandes notwendig sei.

GR Prantner informiert, dass der vorgeschlagene Tarif konform mit den beschlossenen Gebühren der Gemeinde Berg sei, dass Dellach allerdings über eine geringfügig höhere Gebührenreserve verfüge.

Nach Schluss der Debatte bringt der Bürgermeister den Antrag des Gemeindevorstandes folgende Verordnung zu beschließen zur Abstimmung:

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom 29. 5. 2008, Zl. 851-2/2008, mit der die Kanalgebühren ausgeschrieben werden

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2007, und der §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes 1999 – K-GKG, LGBl. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2005, wird verordnet:

### **§ 1 Ausschreibung**

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Gemeindekanalisationsanlage Dellach im Drautal wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungs- und Benützungsgebühr ausgeschrieben.

### **§ 2 Gegenstand der Abgabe**

Für die Bereitstellung und die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage eine Benützungsgebühr, zu entrichten.

### **§ 3 Bereitstellungsgebühr**

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude und befestigten Flächen zu entrichten, für welche die Gemeindekanalisationsanlage Dellach im Drautal bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benützung). Für diese Gebäude und befestigten Flächen muss die Anschlusspflicht ausgesprochen, oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Gebäude und pro befestigte Fläche **EURO 125,00 (inkl. 10 % MWSt.)**.

#### **§ 4 Benützungsgebühr**

- (1) Die Höhe der Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des zuletzt mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres (Ablesezeitraum) in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Der Gebührensatz beträgt Euro **1,90 (inkl. 10 % MWSt.)**
- (3) Wird als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr der Wasserverbrauch herangezogen, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Abwasseranfall nicht im Wege des Wasserverbrauches genau ermittelt werden, da der Wasserverbrauch nicht oder nicht zur Gänze durch einen geeichten Wasserzähler ermittelt werden kann, so findet eine Schätzung der Abwassermenge nach den Bestimmungen der Landesabgabenordnung statt. Im Falle von Leitungs- und Baugebrechen ist der Abwasseranfall nach Maßgabe der Bestimmungen der Landesabgabenordnung zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 147 Abs. 1 LAO).

#### **§ 5 Abgabenschuldner**

- (1) Zur Entrichtung der Kanalgebühr (Bereitstellungs- und Benützungsgebühr) sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage Dellach im Drautal angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet.
- (2) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes oder von befestigten Flächen an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet.

#### **§ 6 Festsetzung der Abgabe**

Die Bereitstellungsgebühr ist jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Die Benützungsgebühr ist ebenfalls jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Vierteljährlich sind anteilige Vorauszahlungen aufgrund der Abgabefestsetzung des vorausgegangenen Jahres zu leisten.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.

Gegen diesen Antrag stimmt das Gemeinderatsmitglied Johann Kohlmayr, während alle anderen Gemeinderatsmitglieder für den Antrag stimmen. Der Vorsitzende stellt fest, dass der Antrag gemäß § 39 Abs. 1 K-AGO mit mehrheitlichem Beschluss angenommen wurde.

14	Grundstücke 288 und 287/1, KG. Draßnitzdorf; Abschluss einer Vereinbarung über die widmungsgemäße Verwendung eines Baugrundstückes
----	--

Der Vorsitzende Bgmst. DI. Wernisch weist auf die Bestimmungen des Gemeindeplanungsgesetzes hin, welche die Gemeinde zum Abschluss von Vereinbarungen über die widmungsgemäße Verwendung von Baugrundstücken verpflichten. Betroffen ist der Widmungswerber Peter Rauscher mit den Grundstücken 288 und 287/1, KG. Draßnitzdorf, für die der Abschluss einer derartigen Vereinbarung als Bedingung für eine Widmungsänderung in Bauland im Vorprüfungsverfahren festgelegt wurde. Bgmst. DI Wernisch stellt fest, dass die Vereinbarung den Gemeinderatsparteien vorlag und bekannt ist. Der Grundeigentümer Peter Rauscher wurde auf die verschiedenen Möglichkeiten der Besicherung (Kautionsbetrag, bürgerliches Pfandrecht oder Bankhaftbrief) hingewiesen. Zum Zwecke der Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der vertragsgegenständlichen Grundstücke verpflichtet sich der Grundeigentümer ein jederzeit behebbares Sparbuch der Raiffeisenbank Oberdrautal-Weißensee über den Kautionsbetrag von € 26.560,- an die Gemeinde zu übergeben. Behebungen aus diesem Sparbuch dürfen nur im Sinne der Bestimmungen dieser Vereinbarung erfolgen. Sollten die angeführten Grundstücke als Bauland-Dorfgebiet gewidmet werden, verpflichtet sich der Grundeigentümer diese Grundstücke widmungsgemäß binnen 5 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Widmung als Bauland-Dorfgebiet entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen. Die vorliegende Vereinbarung wurde vom Widmungswerber bereits angenommen und unterfertigt.

Namens des Gemeindevorstandes stellt der Bürgermeister an den Gemeinderat den Antrag auf Beschluss einer Vereinbarung über die Anwendung von privatwirtschaftlichen Maßnahmen gemäß § 22 K-GplG 1995 mit folgendem Inhalt:

Vereinbarung mit Herrn Peter Rauscher, Draßnitzdorf 3, über die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der Grundstücke Nr. 288 und 287/, KG. Draßnitzdorf, mit einem Kautionsbetrag von € 26.560,- (**It. Anlage K**)

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

15	Grundstück 60, KG. Nörenach; Abschluss einer Vereinbarung über die widmungsgemäße Verwendung eines Baugrundstückes
----	--

Wie bei TOP 14) handelt es sich auch bei diesem Verhandlungsgegenstand um den Abschluss einer Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung eines Baugrundstückes, erklärt der Vorsitzende. Der Widmungswerber Hannes Kahn als Eigentümer des Grundstückes 60, KG Nörenach, verpflichtet sich zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung des Grundstückes 60, KG Nörenach, ein jederzeit behebbares Sparbuch der Raiffeisenbank Oberdrautal-Weißensee über den Kautionsbetrag von € 8.800,- an die Gemeinde auszufolgen. Sollte das angeführte Grundstück als Bauland-Dorfgebiet gewidmet werden, verpflichtet sich der Grundeigentümer dieses Grundstück widmungsgemäß binnen 5 Jahren ab

Rechtswirksamkeit der Widmung als Bauland-Dorfgebiet entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen. Die vorliegende Vereinbarung wurde vom Widmungswerber Hannes Kahn bereits angenommen und unterfertigt.

Namens des Gemeindevorstandes stellt der Bürgermeister den Antrag an den Gemeinderat auf Beschluss einer Vereinbarung über die Anwendung von privatwirtschaftlichen Maßnahmen gemäß § 22 K-GplG 1995 mit folgendem Inhalt:

Vereinbarung mit Herrn Hannes Kahn, Nörenach 30, über die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung des Grundstückes 60, KG Nörenach, mit einem Kautionsbetrag von € 8.800,-- **(It. Anlage L)**.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

16	Grundstück 152/2, KG. Nörenach; Abschluss einer Vereinbarung über die widmungsgemäße Verwendung eines Baugrundstückes
----	---

Da es sich bei diesem Tagesordnungspunkt gleichfalls um eine privatwirtschaftliche Maßnahme gemäß § 22 Gemeindeplanungsgesetz 1995 zur Erreichung der im Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele handelt, verweist der Vorsitzende auf die den Fraktionen übermittelte Vereinbarung, welche zwischen Frau Christine Ganeider, 9771 Berg im Drautal 229, und der Gemeinde Dellach im Drautal abgeschlossen werden soll. Die Widmungswerberin und Eigentümerin des Grundstückes 152/2, KG Nörenach, Frau Christine Ganeider verpflichtet sich zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung ein jederzeit behebbares Sparsbuch der Raiffeisenbank Oberdrautal-Weißensee über einen Kautionsbetrag von € 7.216,-- bei der Gemeinde zu hinterlegen. Weiters verpflichtet sich die Grundeigentümerin mit dieser Vereinbarung das Grundstück 152/2, KG Nörenach, widmungsgemäß binnen 5 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Widmung als Bauland-Dorfgebiet entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen. Die Vereinbarung wurde von der Grundeigentümerin Christine Ganeider bereits angenommen und unterfertigt.

Namens des Gemeindevorstandes stellt der Bürgermeister den Antrag an den Gemeinderat auf Beschluss einer Vereinbarung über die Anwendung von privatwirtschaftlichen Maßnahmen gemäß § 22 K-GplG 1995 mit folgendem Inhalt:

Vereinbarung mit Frau Christine Ganeider, 9771 Berg im Drautal 229, über die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung des Grundstückes 152/2, KG Nörenach, mit einem Kautionsbetrag von € 7.216,-- **(It. Anlage M)**.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

17	Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dellach im Drautal It. Kundmachung vom 8. 1. 2008, Zl. 031/1-4,6/2007
	a) Widmungsänderungen 1/2007 und 2/2007
	b) Widmungsänderungen 3-4/2007 und 6/2007 - vereinfachte Verfahren

### **a) Widmungsänderungen 1/2007 und 2/2007**

Im Auftrag des Vorsitzenden, Bgmst. DI. Ambros Wernisch, berichtet AL Josef Duregger über alle vom Gemeinderat zu behandelnden Umwidmungsanträge. Er verweist vorweg darauf, dass sämtliche zu den Widmungsvorhaben ergangenen Fachgutachten und Stellungnahmen den Gemeinderatsmitgliedern ausgefolgt wurden und als Entscheidungsgrundlage zur Verfügung

stehen. Einwendungen gegen die kundgemachten Widmungsänderungen wurden nicht eingebracht. Weiters wird festgestellt, dass die geplanten Änderungen des Flächenwidmungsplanes einer Vorprüfung gemäß § 15 Abs. 6 K-GplG 1995 unterzogen und mit Kundmachung vom 8. Jänner 2008, Zl. 031/1-4,6/2007, öffentlich bekannt gemacht waren, womit das Verfahren zur Widmungsänderung den Bestimmungen des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 entsprach.

Nach eingehender Beratung zu diesem Verhandlungsgegenstand sowie nach Kenntnisnahme und Abwägung der vorliegenden planlichen Darstellungen, Fachgutachten und Stellungnahmen stellt der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes den Antrag auf folgenden Gemeinderatsbeschluss:

Gemäß § 13 bis 16 K-GplG 1995 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dellach im Drautal zu den Anträgen auf Widmungsänderungen lt. Kundmachung vom 8. 1. 2008, Zl. 031/1-4,6/2007, folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes bzw. der Verordnung des Gemeinderates vom 11.5.2005, Zl. 031-2005, in der Fassung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 31. 1. 2007 und 16. 5. 2007:

**Kundmachung Nr. 1/2007:**

Dem Antrag des Widmungswerbers Peter Rauscher auf Umwidmung von Teilflächen aus den Grundstücken 287/1, 287/2, 288, 293, 294/3 und 931, alle KG. Draßnitzdorf,

- a) im Ausmaß von ca. 4.024 m<sup>2</sup> von derzeit *Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche* in **Bauland – Dorfgebiet** und
- b) im Ausmaß von ca. 570 m<sup>2</sup> (bewaldeter Teil des Grundstückes 287/1 und 5 m breiter Streifen entlang der Südgrenze des Grundstückes 288, KG. Draßnitzdorf) von derzeit *Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche* in **Grünland – Garten**

wird stattgegeben.

Begründung:

Die den Umwidmungsantrag betreffende Grundstücksfläche befindet sich im südöstlichen Randbereich der Siedlungsstrukturen der Ortschaft Draßnitzdorf und betrifft im Naturraum eine ebene Grundstücksfläche, die Teilbereich einer plateauartigen Geländeformation ist. Der nördliche Bereich der Fläche ist bereits bebaut und im Rahmen einer zweiten Baustufe soll die Siedlungsfläche nach Süden auf das klar definierte Gesamtplateau erweitert werden. Für die gesamte Plateaufläche liegt ein Erschließungs- und Teilungskonzept vor, das für den nördlichen Teil bereits realisiert ist und im Rahmen dieser Widmungsänderung für den Rest der Plateaufläche umgesetzt wird.

Die Umwidmungsfläche weist eine gute Lagegunst für Wohnbebauungen hinsichtlich der infrastrukturellen Voraussetzungen, Besonnungsverhältnisse, Aussichtslage auf. Die Fläche ist durch bereits vorhandene Anschlüsse an das öffentliche Wegenetz, die Gemeindevasserversorgungsanlage und Ortskanalisation erschlossen. Aufgrund der Widmungsänderung entstehen daher keine Infrastrukturmehrkosten. Durch die Widmungsänderung wird ein geschlossener Wohn- und Siedlungsbereich gebildet, der unmittelbar an die bestehenden Siedlungsstrukturen der Ortschaft Draßnitzdorf anschließt, dem Örtlichen Entwicklungskonzept nicht entgegensteht und den Zielsetzungen des Kärntner Raumordnungsgesetzes entspricht.

Das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 20 – Gemeindeplanung, hat das Widmungsvorhaben im Vorprüfungsverfahren grundsätzlich positiv beurteilt. Die Zustimmung wurde an die Auflagen gebunden, dass

- a) mit dem Antragsteller eine Vereinbarung über die widmungsgemäße Verwendung des Baugrundstückes zu schließen ist und
- b) im südlichen Randbereich der Parzelle Nr. 288 ein 5 Meter breiter Distanzstreifen von der Baulandwidmung ausgespart wird oder für den Fall einer Baulandwidmung bis zur Hangkante ein geologisches Gutachten über die Standfestigkeit des Untergrundes im Randbereich vorgelegt wird.

Mit dem Widmungswerber wurde daher eine Vereinbarung nach § 22 K-GplG 1995 über die widmungsgemäße Verwendung des Grundstückes abgeschlossen, welche vom Gemeinderat in der Sitzung am 29. 5. 2008 genehmigt wurde.

Im gegenständlichen Beschluss wird die Widmung für den bewaldeten Teil des Grundstückes 287/1 und für einen 5 m breiten Streifen entlang der Südgrenze des Grundstückes 288 mit „*Grünland – Garten*“ festgelegt, wodurch eine Bebauung bis zur Hangkante ausgeschlossen wird und keine Gefahr für die Standsicherheit der Objekte bei der künftigen Bebauung entstehen kann.

Die Bezirkshauptmannschaft Spittal a.d. Drau, Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft, hat mit Gutachten vom 9. 4. 2008, Zl. SP13-FLÄW-283/2008, zu den Widmungsvorhaben lt. Kundmachung vom 8.1.2008 Stellung genommen und hinsichtlich der Widmungsänderung 1/2007 folgende Feststellungen getroffen:

Der im Kataster ausgewiesene Waldflächenanteil der Parzelle 288 im Ausmaß von 14 m<sup>2</sup> ist in der Natur nicht feststellbar.

Ein Teil des Grundstückes 287/1 stellt in der Natur einen, bandartig von Osten nach Westen verlaufenden Feldrain dar, welcher bis zur Geländekante mit Laubhölzern bestockt ist. Eine positive oder negative Stellungnahme zur Widmungsänderung wird in dem Gutachten nicht abgegeben. Es wird von forstfachlicher Seite jedoch empfohlen, einen Streifen in der Breite von 15 Metern entlang der südlichen Grenze des Grundstückes 288 bebauungsfrei zu halten.

Dazu hat der Gemeinderat erwogen, dass mit der gegenständlichen Widmungsänderung der bewaldete Teil des Grundstückes 287/1 (Feldrain) und ein dahinter liegender 5 Meter breiter Streifen der nicht bewaldeten Fläche aus der Parzelle 288 als Grünland – Garten gewidmet werden und daher von einer Bebauung ausgeschlossen sind, wodurch der Zweck des Schutzes des Gehölzstreifens erreicht ist. Im forstfachlichen Gutachten ist festgehalten, dass der Bewuchs verhältnismäßig niedrige Baumhöhen aufweist, (Anmerkung: vorwiegend Sträucher) weshalb davon auszugehen ist, dass durch diesen niederrwüchsigen Bestand eine Gefahr für Gebäude oder Bewohner ab einer Entfernung von 5 Metern nicht mehr gegeben ist. Bei Festlegung eines Grünlandstreifens auf dem Grundstück 288 in einer Breite von 15 Metern wäre das gesamte Baugrundstück infolge seiner Form überhaupt nicht mehr bebaubar.

Weitere zustimmende Stellungnahmen zur Widmungsänderung 1/2007 liegen vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 – Umwelt, (Zl. 15BA-1327/1-2008) und vom Forsttechnischen Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung (Zl. E/Fw/DeD-32 524-07) vor.

Darüber hinaus wurden zu diesem Widmungsvorhaben keine Einwendungen oder Stellungnahmen eingebracht.

***Kundmachung Nr. 2/2007:***

Dem Antrag des Widmungswerbers Florian Stabentheiner (Besitznachfolgerin Christine Ganeider) auf Umwidmung des Grundstückes Nr. 152/2, KG. Nörenach, im Ausmaß von 902 m<sup>2</sup> von *Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche* in

**Bauland - Dorfgebiet**

wird stattgegeben.

Begründung:

Die den Umwidmungsantrag betreffende Grundstücksfläche befindet sich in unmittelbarer Anbindung an einen Kleinsiedlungsansatz, der mittelbar an die Ortschaft Nörenach westlich anbindet. Im Naturraum stellt die Fläche ein leicht geneigtes Wiesengrundstück dar, das direkt an lokal vorhandene Bebauungsstrukturen anbindet und auch in einem weiteren Zusammenhang mit dem zentralen Siedlungskörper der Ortschaft Nörenach steht. Im Rahmen einer vorangegangenen Flächenwidmungsplanrevision wurden in diesem Bereich bereits Baulanderweiterungen vorgenommen, die inzwischen tatsächlich bebaut sind. Durch die Widmungsänderung ist weder eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten, noch entstehen Infrastrukturkosten, da das Grundstück bereits durch Anbindung an das öffentliche Wegenetz, Gemeindewasserversorgungsanlage und Ortskanalisation erschlossen ist.

Das Widmungsvorhaben steht nicht im Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Dellach im Drautal.

Im Vorprüfungsverfahren wurde der Widmungspunkt vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 20 – Gemeindeplanung, unter der Voraussetzung positiv beurteilt, dass eine Vereinbarung mit dem Antragsteller bzw. der Besitznachfolgerin über die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung des beantragten Baulandes geschlossen wird.

Mit dem Widmungswerber bzw. seiner Besitznachfolgerin wurde daher eine Vereinbarung nach § 22 K-GpIG 1995 über die widmungsgemäße Verwendung des Grundstückes abgeschlossen, welche vom Gemeinderat in der Sitzung am 29. 5. 2008 genehmigt wurde.

Mit Gutachten vom 9. 4. 2008, Zl. SP13-FLÄW-283/2008, hat die Bezirkshauptmannschaft Spittal a.d. Drau, Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft, festgestellt, dass durch die geplante Umwidmung 2/2007 weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Interessen berührt werden.

Weitere zustimmende Stellungnahmen zur Widmungsänderung 1/2007 liegen vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 – Umwelt, (Zl. 15BA-1327/1-2008) und vom Forsttechnischen Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung (Zl. E/Fw/DeD-32 524-07) vor.

Darüber hinaus wurden zu diesem Widmungsvorhaben keine Einwendungen oder Stellungnahmen eingebracht.

Der Antrag zum Tagesordnungspunkt 17a) wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

### **b) Widmungsänderungen 3-4/2007 und 6/2007 – vereinfachte Verfahren**

Berichtersteller AL Josef Duregger informiert darüber, dass vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 20 – Gemeindeplanung, mit Stellungnahme vom 20. 11. 2007, Zahl: 20-GPLW-20604/9-2007, im Vorprüfverfahren festgestellt wurde, dass hinsichtlich der Widmungsänderungen 3/2007, 4/2007 und 6/2007 die Voraussetzungen für die Abwicklung im vereinfachten Verfahren gemäß § 16 K-GplG 1995 vorliegen.

Im Übrigen wird auf die bereits beim Verhandlungsgegenstand 17a) zu allen Widmungsänderungen bekannt gegebenen Informationen verwiesen und festgestellt, dass die Beratungen des Gemeinderates zu den Widmungsänderungen 3-4/2007 und 6/2007 ebenfalls bereits im Rahmen der Behandlung des Tagesordnungspunktes 17a) erfolgten.

Nach Schluss der Debatte stellt der Vorsitzende namens des Gemeindevorstandes daher den Antrag auf folgenden Gemeinderatsbeschluss:

Gemäß § 13 bis 16 K-GplG 1995 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dellach im Drautal zu den Anträgen auf Widmungsänderungen lt. Kundmachung vom 8. 1. 2008, Zl. 031/1-4,6/2007, folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes bzw. der Verordnung des Gemeinderates vom 11.5.2005, Zl. 031-2005, in der Fassung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 31. 1. 2007 und 16. 5. 2007:

#### ***Kundmachung Nr. 3/2007 – Vereinfachtes Verfahren:***

Dem von der Gemeinde Dellach im Drautal von Amts wegen eingebrachten Antrag auf Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 518/2, KG. Stein, im Ausmaß von ca. 560 m<sup>2</sup> von *Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche* in

#### **Bauland – Dorfgebiet**

wird stattgegeben.

#### Begründung:

Die den Umwidmungsantrag betreffende Grundstücksfläche befindet sich im südlichen Randbereich der Siedlungsstrukturen der Ortschaft Raßnig und betrifft im Naturraum eine Differenzfläche zwischen gewidmetem Bauland-Dorfgebiet und angrenzenden Waldflächen.

Das Widmungsvorhaben entspricht dem Örtlichen Entwicklungskonzept.

In der Stellungnahme zum Vorprüfungsverfahren hat das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 20 – Gemeindeplanung, das Widmungsvorhaben positiv beurteilt und festgestellt, dass die Voraussetzungen zur Durchführung der Widmungsänderung im vereinfachten Verfahren gem. § 16 K-GplG vorliegen. Gleichzeitig wurde auf das Erfordernis einer forsttechnischen Stellungnahme verwiesen.

Mit Gutachten vom 9. 4. 2008, Zl. SP13-FLÄW-283/2008, hat die Bezirkshauptmannschaft Spittal a.d. Drau zum Widmungsvorhaben Stellung genommen. Es wurde kein Einwand gegen die beantragte Widmungsänderung erhoben, gleichzeitig jedoch für den Fall der Bebauung auf die

Einhaltung des erforderlichen Mindestsicherheitsabstandes Wald zu eventuell geplanten Objekten hingewiesen.

Weitere zustimmende Stellungnahmen zur Widmungsänderung 1/2007 liegen vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 – Umwelt, (Zl. 15BA-1327/1-2008) und vom Forsttechnischen Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung (Zl. E/Fw/DeD-32 524-07) vor.

Darüber hinaus wurden zu diesem Widmungsvorhaben keine Einwendungen oder Stellungnahmen eingebracht.

**Kundmachung Nr. 4/2007 – Vereinfachtes Verfahren:**

Dem Antrag der Widmungswerber Gerhard Lerchner und Silvia Lerchner auf Umwidmung von Teilflächen aus den Grundstücken 358/7, .120 und 358/9, jeweils KG. Draßnitzdorf, im Gesamtausmaß von ca. 360 m<sup>2</sup> von *Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche* in

**Bauland – Dorfgebiet**

wird stattgegeben.

Begründung:

Die den Umwidmungsantrag betreffende Grundstückfläche befindet sich nordwestlich der Ortschaft Draßnitzdorf, in unmittelbarer Anbindung an einen lokalen Siedlungsansatz, der aus bestehenden Baulichkeiten und noch unbebautem Bauland-Dorfgebiet gebildet wird. Mit dieser Umwidmung erfolgt eine geringfügige Arrondierung der lokalen Baulandstruktur, um bessere Rahmenbedingungen für eine geplante Parzellierung zu erzielen.

Durch die Widmungsänderung ergeben sich keine Aufschließungsmehrkosten, da alle erforderlichen Anbindungen vorhanden sind.

Das Widmungsvorhaben steht nicht im Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept.

In der Stellungnahme zum Vorprüfungsverfahren hat das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 20 – Gemeindeplanung, das Widmungsvorhaben positiv beurteilt und festgestellt, dass die Voraussetzungen zur Durchführung der Widmungsänderung im vereinfachten Verfahren gem. § 16 K-GplG vorliegen. Gleichzeitig wurde auf das Erfordernis einer Begutachtung durch die Wildbach- und Lawinenverbauung verwiesen, zumal sich die Fläche im Bereich der Gelben Gefahrenzone des Draßnitzbaches befindet.

Mit Gutachten vom 9. 4. 2008, Zl. SP13-FLÄW-283/2008, hat die Bezirkshauptmannschaft Spittal a.d. Drau zum Widmungsvorhaben Stellung genommen. Es wurde kein Einwand gegen die beantragte Widmungsänderung erhoben, gleichzeitig jedoch für den Fall der Bebauung auf die Einhaltung des erforderlichen Mindestsicherheitsabstandes von eventuell geplanten Objekten zum Waldgrundstück westlich der Baufläche hingewiesen.

Weitere Stellungnahmen zur Widmungsänderung 1/2007 liegen vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 – Umwelt, (Zl. 15BA-1327/1-2008) und vom Forsttechnischen Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung (Zl. E/Fw/DeD-32 524-07) vor, wobei keine Einwendungen geltend gemacht wurden.

Darüber hinaus wurden zu diesem Widmungsvorhaben weder Einwendungen noch Stellungnahmen eingebracht.

**Kundmachung Nr. 6/2007 – Vereinfachtes Verfahren:**

Dem Antrag des Widmungswerbers Hannes Kahn auf Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 60, KG. Nörenach, im Ausmaß von ca. 1.100 m<sup>2</sup> von *Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche* in

**Bauland – Wohngebiet**

wird stattgegeben.

Begründung:

Die den Umwidmungsantrag betreffende Grundstücksfläche befindet sich im südlichen Randbereich der Siedlungsstrukturen der Ortschaft Nörenach und betrifft im Naturraum ein geneigtes Wiesengrundstück, das unmittelbar an gewidmetes und bebautes Bauland anbindet.

Das Widmungsvorhaben steht nicht im Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept.



Durch die Widmungsänderung entstehen keine Infrastrukturmehrkosten, da die Verkehrserschließung gegeben ist und Anbindungen an die Gemeindewasserversorgungsanlage sowie Ortskanalisation vorhanden sind.

In der Stellungnahme zum Vorprüfungsverfahren hat das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 20 – Gemeindeplanung, das Widmungsvorhaben positiv beurteilt und festgestellt, dass die Voraussetzungen zur Durchführung der Widmungsänderung im vereinfachten Verfahren gem. § 16 K-GplG vorliegen.

Da die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung des beantragten Baulandes eine Auflage des Vorprüfungsverfahrens war, hat die Gemeinde mit dem Antragsteller eine Vereinbarung gem. § 22 K-GplG abgeschlossen, die vom Gemeinderat in der Sitzung am 29. 5. 2008 genehmigt wurde.

Mit Gutachten vom 9. 4. 2008, ZI. SP13-FLÄW-283/2008, hat die Bezirkshauptmannschaft Spittal a.d. Drau zum Widmungsvorhaben Stellung genommen. Es wurde kein Einwand gegen die beantragte Widmungsänderung erhoben, gleichzeitig jedoch für den Fall der Bebauung auf die Einhaltung des erforderlichen Mindestsicherheitsabstandes von eventuell geplanten Objekten zum westlich gelegenen Gehölzstreifen hingewiesen.

Weitere Stellungnahmen zur Widmungsänderung 1/2007 liegen vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 – Umwelt, (ZI. 15BA-1327/1-2008) und vom Forsttechnischen Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung (ZI. E/Fw/DeD-32 524-07) vor, wobei keine Einwendungen geltend gemacht wurden.

Darüber hinaus wurden zu diesem Widmungsvorhaben weder Einwendungen noch Stellungnahmen eingebracht.

Der Antrag zum Tagesordnungspunkt 17b) wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

18	1. Nachtragsvoranschlag für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt 2008
----	--

Finanzverwalter Hermann Weneberger erläutert den 1. Nachtragvoranschlag für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt im Rechnungsjahr 2008. Der Voranschlagsentwurf wurde allen Gemeinderatsparteien zur Verfügung gestellt und war öffentlich kundgemacht. Mit dem 1. NVA 2008 wird der ordentliche Haushalt um € 61.400,-- von € 2.957.800,-- auf € 3.019.200,- erweitert. Der außerordentliche Haushalt erhöht sich um € 713.000,- von € 2.321.300,-- auf € 3.034.300,-.

Das Nachtragsbudget beinhaltet vor allem die Veranschlagung der Haushaltsergebnisse des Jahres 2007. Im außerordentlichen Haushalt werden darüber hinaus die Sollabgänge bzw. Soll-Überschüsse der einzelnen Vorhaben aus dem Haushaltsjahr 2007 veranschlagt.

Nach Schluss der Debatte stellt der Vorsitzende aufgrund des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 15. 5. 2005 den Antrag, die Verordnung über den 1. Nachtragvoranschlag für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt im Haushaltsjahr 2008 **lt. Beilage N**) zur gegenständlichen Niederschrift zu beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Nach Beschluss über TOP 18) stellt der Vorsitzende fest, dass ein von den Gemeinderatsmitgliedern Walter Egger, Johann Kohlmayr und Johannes Pirker unterfertigter schriftlicher Antrag eingebracht wurde, der als Dringlichkeitsantrag bezeichnet ist und einen Beschlussantrag zum folgendem Verhandlungsgegenstand beinhaltet:

*„Mietvertrag zwischen der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH und der Gemeinde Dellach im Drautal für die Nutzung der Liegenschaft EZ 172, KG. Dellach (Volksschule Dellach)“*

Dem Antrag wird vom Gemeinderat mit einstimmigem Beschluss die Dringlichkeit zuerkannt, weshalb er als TOP 19) behandelt wird.

19	Mietvertrag zwischen der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH und der Gemeinde Dellach im Drautal für die Nutzung der Liegenschaft EZ 172, KG. Dellach (Volksschule Dellach)
----	--

Bürgermeister DI. Ambros Wernisch erklärt sich zu diesem Verhandlungsgegenstand als befangen und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil. Er wird durch das Ersatzmitglied Karl Draxl vertreten. Den Vorsitz bei diesem Tagesordnungspunkt führt Vizebürgermeister Walter Egger.

Vizebgmst. Egger erläutert den Inhalt des Mietvertrages und weist hin, dass aus steuerlichen Gründen die Liegenschaft EZ 172, KG. Dellach (Volksschule Dellach) vor Abwicklung der notwendigen Sanierungsvorhaben an die Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH. übertragen wurde. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Vorsteuerabzuges ist unter anderem die Erzielung von Einnahmen durch die GesmbH. Es ist daher ein Mietzins festzulegen, der gemäß Pkt. III des Vertrages 1,5 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten beträgt.

Nach Kenntnisnahme des gesamten Vertragsinhaltes durch alle Gemeinderatsmitglieder bringt der Vorsitzende den Antrag zur Abstimmung, den Mietvertrag **lt. Anlage O**) zu dieser Niederschrift zwischen der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH und der Gemeinde Dellach im Drautal für die Nutzung der Liegenschaft EZ 172, KG. Dellach (Volksschule Dellach) zu beschließen.

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Antrag einstimmig angenommen wird und übergibt in der Folge den Vorsitz wieder an Bürgermeister DI. Ambros Wernisch.

Der Vorsitzende dankt den Gemeinderatsmitgliedern für die rege Mitarbeit und schließt um 21.05 Uhr den offiziellen Teil der Gemeinderatssitzung.

Der Vorsitzende:	Der Niederschriftsfertiger:	Der Niederschriftsfertiger:	Der Schriftführer:
Bgmst. DI. Ambros Wernisch	Harald Prantner, Gemeinderatsmitglied	Stefan Oberguggenberger, Gemeinderatsersatzmitglied	AL Josef Duregger

## Berichte der Gemeinderatsmitglieder:

Gemeinderat Johann Gatterer regt an, jenen Landwirten, Zimmervermietern und privaten Wasserversorgern, die zur Vorlage von Wasseruntersuchungszeugnissen an die Gesundheitsbehörde verpflichtet sind, die Teilnahme an den Wasseruntersuchungen in der Gemeindewasserversorgungsanlage zu ermöglichen.

GR Johann Gatterer bedankt sich für die Ehrung von Seiten der Gemeinde, die er anlässlich der Beendigung seiner Tätigkeit als Obmann der Trachtenkapelle erfahren habe und ersucht auch dem neuen Vereinsobmann die Unterstützung von Seiten der Gemeinde zu gewähren.

GV Helmuth Kubin richtet an das Gemeinderatsmitglied Johann Kohlmayr den Vorschlag, einen eigenen Vorschlag zur Gestaltung der Kanalgebühren einzubringen, nachdem dieser beim Beschluss über die Gebührenverordnung nicht mitgestimmt habe.

Der Vorsitzende beendet um 21.10 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende:	Der Niederschriftsfertiger:	Der Niederschriftsfertiger:	Der Schriftführer:
Bgmst. DI. Ambros Wernisch	Harald Prantner, Gemeinderatsmitglied	Stefan Oberguggenberger, Gemeinderatsersatzmitglied	AL Josef Duregger